

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 797

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 797, Rn. X

BGH 5 StR 145/08 - Beschluss vom 11. Juni 2008 (LG Wuppertal)

Steuerhelferei (Absatzhilfe; Beihilfe); versagte Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (Darlegung der Voraussetzungen für das Revisionsgericht).

§ 374 Abs. 1 AO; § 27 StGB; § 56 StGB

Leitsätze des Bearbeiters

1. Das Merkmal der **Absatzhilfe** erfasst nur solche Handlungen, mit denen sich der Hehler an den **Absatzbemühungen des Vortäters** oder eines **Zwischenhehlers** in dessen Interesse und auf dessen Weisung unselbständig beteiligt (BGH wistra 2008, 105 m.w.N.). Der Sache nach ist die **Absatzhilfe** eine **Beihilfe**, die wegen der Straflosigkeit der **Absatztat des Vortäters** zur selbständigen Tat aufgewertet ist (BGHSt 26, 358, 362). Der Helfer muss dabei "im Lager" des **Vortäters** oder des **Zwischenhehlers** stehen und diesen **unmittelbar beim Absetzen der Sache unterstützen**.

2. Sowohl die **Würdigung der Prognosegesichtspunkte** im Sinne des **§ 56 Abs. 1 StGB** als auch die nach **§ 56 Abs. 2 StGB** erforderliche **Gesamtwürdigung** von Tat und **Persönlichkeit des Täters** sind für das **Revisionsgericht nachvollziehbar darzustellen** (vgl. dazu **BGHR StGB § 56 Abs. 2 Gesamtwürdigung 1; Gesamtwürdigung, unzureichende 4**). Der bloße Hinweis auf den "Eindruck" des **Tatgerichts** lässt eine **revisionsgerichtliche Nachprüfung** nicht zu.

Entscheidungstenor

1. Die Revision des Angeklagten M. gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 17. Juli 2007 wird nach **§ 349 Abs. 2 StPO** als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

2. Auf die Revision des Angeklagten K. wird das vorgenannte Urteil gemäß **§ 349 Abs. 4 StPO**, soweit es diesen Angeklagten betrifft,

a) im Schuldspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte der **Beihilfe zur Steuerhelferei** schuldig ist,

und b) im Strafausspruch aufgehoben.

Die weitergehende Revision des Angeklagten K. wird nach **§ 349 Abs. 2 StPO** als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die **Kosten des Rechtsmittels** des Angeklagten K., an eine andere **Wirtschaftsstrafkammer** des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe zu 2.

Das Landgericht hat den Angeklagten K. wegen **Steuerhelferei** zu einer **Freiheitsstrafe** von zwei Jahren verurteilt, deren **Vollstreckung** es nicht zur **Bewährung** ausgesetzt hat. Die mit der **Sachrüge** geführte **Revision** des Angeklagten hat den aus der **Beschlussformel** ersichtlichen **Teilerfolg**. 1

Im **Übrigen** ist das **Rechtsmittel** unbegründet im Sinne des **§ 349 Abs. 2 StPO**. 2

1. Nach den **Feststellungen** des **Landgerichts** beteiligte sich der **Angeklagte K.** an der **Umladung** aus der **Ukraine** und 3

Russland stammender unverzollter und unsteuerter Zigaretten, die von polnischen Lieferanten von Polen nach Deutschland transportiert wurden. Seine Unterstützung bestand darin, dass er im Auftrag des Angeklagten M. nach Zusage einer Entlohnung von 250 Euro in Polen drei Personen für die Umladung der Zigaretten anwarb und diese nach Solingen beförderte sowie dass er einen Kleintransporter zum Umladeort brachte.

Das Landgericht hat das Verhalten des Angeklagten K. als Steuerhehlerei (§ 374 Abs. 1 AO) gewertet. Er habe 4 zugunsten der polnischen Verkäufer Absatzhilfe und zugleich dem Angeklagten M. Hilfe dazu geleistet, sich die "angekauften" Zigaretten zu verschaffen.

2. Die Verurteilung des Angeklagten K. wegen Steuerhehlerei hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die 5 Feststellungen tragen allein seine Verurteilung wegen Beihilfe zur Steuerhehlerei (§ 374 Abs. 1 AO, § 27 StGB). Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend ab (vgl. Meyer-Goßner, StPO 50. Aufl. § 354 Rdn. 15 m.w.N.).

Das Merkmal der Absatzhilfe erfasst nur solche Handlungen, mit denen sich der Hehler an den Absatzbemühungen 6 des Vortäters oder eines Zwischenhehlers in dessen Interesse und auf dessen Weisung unselbständig beteiligt (BGH wistra 2008, 105 m.w.N.). Der Sache nach ist die Absatzhilfe eine Beihilfe, die wegen der Straflosigkeit der Absatztat des Vortäters zur selbständigen Tat aufgewertet ist (BGHSt 26, 358, 362). Der Helfer muss dabei "im Lager" des Vortäters oder des Zwischenhehlers stehen (vgl. Fischer, StGB 55. Aufl. § 259 Rdn. 19; Stree in Schönke/Schröder, StGB 27. Aufl. § 259 Rdn. 36) und diesen unmittelbar beim Absetzen der Sache unterstützen (Fischer aaO; Kohlmann, Steuerstrafrecht 29. Lfg. September 2001 § 374 AO Rdn. 53). Dies ist hier nicht der Fall; denn der Angeklagte K. handelte unmittelbar allein für den Angeklagten M., in dessen Interesse er tätig wurde und dessen Weisungen er unselbständig befolgte.

a) Soweit die Zigaretten für den Angeklagten M. als Zwischenhehler bestimmt waren, ist der Angeklagte K. wegen 7 Beihilfe zu dessen Steuerhehlerei in Form des Ankaufens (§ 374 Abs. 1 AO) strafbar. Er stand "im Lager" des Erwerbers M. und nicht in dem der polnischen Lieferanten (vgl. Fischer aaO). Dem steht nicht entgegen, dass die Unterstützungshandlungen des Angeklagten K. im Ergebnis zugleich den Absatz der polnischen Lieferanten förderten. Eine sich hieran anschließende (täterschaftliche) Absatzhilfe zugunsten des Angeklagten M. liegt nicht vor, weil die Unterstützungshandlungen des Angeklagten K. erst der Verschaffung der Zigaretten durch den Angeklagten M. und noch nicht einem konkreten geplanten Absatz dienten (vgl. BGH wistra 2007, 460 m.w.N.; BGHR StGB § 259 Abs. 1 Absatzhilfe 3).

b) Soweit die Zigaretten von M. umgeladen werden sollten, aber für andere Zwischenhehler bestimmt waren, liegt 8 ebenfalls keine Absatzhilfe des Angeklagten K., sondern wiederum Beihilfe zur Steuerhehlerei des Angeklagten M. vor. Auch insoweit ist der Angeklagte K. nicht unmittelbar für die polnischen Hinterleute als Absatzhelfer tätig geworden.

Vielmehr handelte er auch hinsichtlich dieser Zigaretten allein im Interesse und auf Weisung des Angeklagten M. Er 9 leistete insoweit unmittelbar dem Angeklagten M. Hilfe bei dessen (strafbarer) Absatzhilfe zugunsten der polnischen Lieferanten und förderte lediglich mittelbar den (als solchen straflosen) Absatz der polnischen Lieferanten als Vortäter (vgl. BGHSt 26, 358, 362; 27, 45, 52; 33, 44, 48 f.; BGH wistra 2008, 146, 147; 1999, 180, 181).

3. Die Änderung des Schuldspruchs bedingt die Aufhebung des Strafausspruchs. 10

Dagegen haben die Feststellungen Bestand; sie sind von dem allein vorliegenden Subsumtionsfehler nicht betroffen. 11 Das neue Tatgericht darf der Strafzumessung weitere Feststellungen zugrunde legen, die den bisherigen nicht widersprechen. Im Hinblick auf die sehr knappen Ausführungen zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung bei dem geständigen und nicht einschlägig vorbestraften Angeklagten K. (UA S. 32) weist der Senat darauf hin, dass sowohl die Würdigung der Prognosegesichtspunkte im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB als auch die nach § 56 Abs. 2 StGB erforderliche Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters für das Revisionsgericht nachvollziehbar darzustellen sind (vgl. dazu BGHR StGB § 56 Abs. 2 Gesamtwürdigung 1; Gesamtwürdigung, unzureichende 4).

Der bloße Hinweis auf den "Eindruck" der Strafkammer lässt eine revisionsgerichtliche Nachprüfung nicht zu. 12